

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 4 (1837)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Nachtrag zu den Verhandlungen der eidgenössischen
Militärgesellschaft in Bern, den 27. Juni 1837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetische Militär = Zeitschrift.

IV. Jahrgang.

N^{ro}. 9.

1837.

Nachtrag zu den Verhandlungen der eidgenössischen Militärgesellschaft in Bern, den 27. Juni 1837.

Gleich nachdem Herr Oberfeldarzt Dr. Flügel seinen Vortrag abgelesen hatte, begaben sich sämtliche Gesundheitsoffiziere in ein besonderes Lokal, um Gegenstände ihres Faches zu berathen. Folgendes ist das Resultat ihrer Verhandlungen, welche sie später dem Vorstande der Gesellschaft haben zukommen lassen.

„Die militärärztliche Abtheilung des eidgen. Offiziersvereins hat sich in ihrer Spezial-Sitzung über folgende Gegenstände ihres Faches berathen und besprochen, von welchen man einige gegründete Hoffnung hegt, daß sie zur Entwicklung des Gesundheitsdienstes beförderlich sein könnten; es wurde daher von den anwesenden Militärärzten allgemein der Wunsch ausgesprochen, daß diese behandelten Gegenstände auch in das Protokoll der Versammlung des am 26. Juni l. J. abgehaltenen Vereins aufgenommen und auf schickliche Weise veröffentlicht und der Titl. eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden möchten.

Folgende Wünsche wurden ausgesprochen:

1) Zur Leitung der den einzelnen Cantonen obliegenden militärärztlichen Leistungen sei es erforderlich, daß eine solche einem dazu eigens bestimmten Stabsarzte des Cantons übertragen würde, welcher als Mittelglied zwischen den Behörden und den Feldärzten die ausschließliche Beforgung des Militär-Sanitätswesens als Referent der Militär-Behörden über alles, was den Gesundheitsdienst betrifft, und als Leiter der Feldärzte in deren Dienstangelegenheiten,

sowie auch als natürlicher Aufseher der materiellen Ausrüstung der militärärztlichen Feldausrüstungen diesen Dienst versehen würde.

Ein solcher Wunsch kann unbedingte Billigung finden, und wurde schon in einem eidgen. Lagerbericht Anno 1826 ausgesprochen. — Die Leitung des Militär-Sanitätswesens wird in den verschiedenen Ständen äußerst verschiedenartig betrieben; mit Ausnahme sehr weniger Stände, die einen eigens bestimmten Stabsarzt angestellt haben, wird die Leitung dieses Dienstzweiges bald nur allein von den Militär-Behörden, oder auch mit Zuziehung der Sanitäts-Behörden ausgeführt, wo bei öfterem Personenwechsel dieser Behörden auch öftere veränderte Ansichten über bestehende Verordnungen sich ergeben, wodurch die so nothwendige Regelmäßigkeit eines solchen Dienstes der nothwendigen Einheit mangelt. — Was sich hier im Allgemeinen schon als ein auffallendes Bedürfniß ausdrückt, ergibt seine Nothwendigkeit mehr noch in der Ausführung der vielen speziellen Theile dieses Dienstes, wenn daselbe nicht durch einen, im Dienst erfahrenen Arzt ausgeführt wird, der sowohl durch eigene ausgezeichnete Kenntnisse als durch Routine und eigene Dienst-Erfahrung die allseitigen Bedürfnisse dieses Dienstes selbst kennen würde. — Welchen Gewinn und Vortheil würde eine solche Verfügung nicht für die beförderliche Einführung des eidgen. Gesundheitsdienstes haben, wenn sich der eidgen. Oberfeldarzt direkt mit den Stabsärzten der Cantone in Verbindung setzen würde, um sich direkt mit denselben über technische und wissenschaftliche Gegenstände den Dienst betreffend, zu besprechen, und dadurch mehr Uebereinstimmung erzielen zu können, als es mit Behörden allein nie der Fall

sein kann, da je nach den anwesenden Mitgliedern an diesen Collegien, die nämlichen Gegenstände auch verschiedenartig behandelt werden, theils aus Unkenntniß des Verlethenden und des Zusammenhanges mit den übrigen Verhältnissen, theils aus wirklichem Mangel an Interesse für den Dienst selbst, wodurch nie etwas Gediegenes sich erwarten läßt.

2) Ein für den eidgen. Militärdienst äußerst wichtiger Gegenstand ist die Aufstellung einer Bestimmung, nach welcher die eidgen. Militär-Sanitätsbeamten, vorzüglich die Militärspital-Ärzte, befugt werden, einen Militär aus dem eidgen. Dienst als zum fernern Dienst unfähig zu entlassen, und dadurch den betreffenden Stand in Fall setzen, einen Ersatzmann für den Entlassenen zu stellen; — die Wichtigkeit einer solchen Bestimmung wird gewiß Niemand entgehen; in den meisten Cantonen bestehen darüber mehr oder weniger vollständige Verordnungen und dafür aufgestellte Behörden und Beamte; allein noch herrscht über einige wichtige Punkte der Dienstfähigkeit bei gewissen Krankheitsfällen oder Gebrechen, einige Meinungsverschiedenheit, deren strengere oder mildere Beurtheilung vom eingeführten Militärsystem, hinsichtlich des Bedürfnisses der Mannschaft, für die Bildung des erforderlichen Mannschafts-Contingents geleitet wird; wenn z. B. daselbe als leicht hinreichend sich ausweist, so kann in den Ständen in Ausscheidung der Dienstunfähigen dieses sich streng durchführen lassen, beinahe so streng als in regulierten angeworbenen Regimentern, so daß das Contingent aus einer kerngesunden, schönen und zu allem Dienste tüchtigen Mannschaft gebildet werden kann, und wo das eidgen. Reglement auch seine Forderungen strenger stellen dürfte; während bei einem gewissen Mangel an Mannschaft, leichtere Gebrechen schon admittirt werden, um das Contingent vollzählig zu erhalten; diese Mannschaft kann aber auch durch ihre Klagen bald dienstunfähig oder nur Spitalgänger werden, und dadurch ihre Dienste dem Vaterlande entziehen, unnütze Kosten veranlassen, und es würde nur eine schwächliche, gebrechliche statt einer kräftigen gesünderen Mannschaft den Platz einnehmen. — Es fragt sich nun, welcher Ansicht soll das eidgen. Reglement Folge leisten? und hier glauben wir für das strengere System uns aussprechen zu sollen.

Die Form nun, unter welcher ein solches Reglement zu dessen Ausführung aufgestellt werden muß, erforderte ebenfalls mehrere wichtige Rücksichten, die, besonders bei dem Zusammentreffen von sich ganz fremden Personen, wie solches der Fall zwischen den

Spitalärzten und den Spitalgängern aus den verschiedenen Ständen unauswähllich geschieht, ihre Anwendung finden können; und dieß ist vorzüglich der Fall bei denjenigen Gebrechen und Klagen, die sich durch keine in die Sinne fallenden Erscheinungen kund geben, und deren richtige Beurtheilung nur Folge einer genauern längeren Beobachtung oder authentischer, ärztlicher oder amtlicher Zeugnisse sein kann; denn die Militärärzte haben sowohl mit wirklichen Krankheitsfällen und Gebrechen, als auch mit vorbeschügten oder verheimlichten Uebeln zu thun, deren richtige Beurtheilung und Behandlung oft einen eigenen Tact des Militärarztes erfordern. Ein Entwurf eines solchen Reglements liegt aber gegenwärtig in Bearbeitung.

3) Die Einrichtung der gegenwärtigen und ältern Feldapotheken, deren Größe und Form, sowie der Bestand des Inhalts der pharmaceutischen und chirurgischen Ausrüstungen waren der Gegenstand sehr gegründeter Wünsche, daß eine Revision derselben vorgenommen und eine definitive Form bestimmt werden möchte, da das gegenwärtige Reglement, im Drange des Jahres 1831 nur als provisorisch anerkannt und bisher angewandt wurde.

Diesen Wünschen soll möglichst bald entsprochen werden, indem mehrere Stände der Ausrüstung neuer Feldapotheken bedürfen, und deshalb um Modelle eingekommen sind; allein wegen mangelnder definitiver Norm, die Ausführung noch verschoben werden mußte; denn die im Jahr 1831 ertheilte, nur provisorische Vorschrift und Zeichnung hat seither bedeutende Verbesserungen erhalten, daß man nun durch Vergleichen mit den Feldapotheken in andern Cantonen und Staaten im Stande ist, etwas Zweckdienlicheres, zum Gebrauch Bequemerer, und kleiner im Raum aufzustellen, um als Norm vorgeschlagen und angenommen werden zu können. Was den Gehalt der Arzneien und chirurgischen Geräthschaften anbelangt, so läßt sich auf nämlichem Wege eine zweckdienliche Auswahl treffen, indem uns auch die Ausrüstungs-Verzeichnisse anderer Staaten zu Geboten stehen. Allein hier muß immer vorerst die Frage entschieden werden: „wie lange ein Kranker beim Corps behandelt werden dürfe;“ darüber hat nun im Allgemeinen das Reglement entschieden, daß keiner länger als 2mal 24 Stunden den Dienst nicht versehen dürfe, ohne in einen Spital versandt zu werden; in dieser Beziehung sind die Feldapotheken mit dem Nothigen versehen für jede Nothhülfe und um einer Menge leichter Zufälle begegnen zu können, insofern letztere nicht zum Dienst momentan untauglich

machen; in entfernten und von Spitalern und Städten mehrere Stunden entlegenen Cantonementern ist es hingegen erforderlich, eine etwas größere Auswahl von Arzneimitteln zu haben, um auch andern Krankheitsformen begegnen zu können, die nun im Cantonement behandelt werden müssen; indessen kann man eine Auswahl treffen, welche man will, so würden nie alle beglaubten Erfordernisse befriedigt werden können, indem viele Aerzte sich in Verlegenheit befinden, wenn sie nicht ihre gewohnten Arzneimittel anwenden können, und den Werth der angewiesenen Mittel verkennen, daher sich dann nicht zu helfen wissen, und über mangelhafte Ausrüstung der Feldapotheken sich beschweren. Mit sehr wenigen Zusätzen von Arzneien würde man eher auf Verminderung einzelner antragen, was auch bei einigen Artikeln der chirurgischen Geräthschaften der Fall sein könnte; jedenfalls thut es Noth, einmal eine bestimmte Norm festzusetzen, um den hohen Ständen, welche sich im Fall befinden, ihre Felddausrüstungen zu organisiren, nicht unnütze Kosten durch Anschaffung von nicht mehr als zweckmäßig erkannten Gegenständen zu verursachen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn sich über diesen Gegenstand einige erfahrene ärztliche Stimmen aussprechen würden, sowohl um nach unseren militärischen Bedürfnissen einen Grundsatz über die Ausdehnung oder die Grenzen der medizinisch-chirurgischen Hülfeleistung bei den Truppenkörpern aufzustellen, als daß dann nach Bestimmung desselben die Heilmittel angeführt werden sollten, um diesen Zweck zu erreichen; alles dieses begleitet mit einer kritischen Beurtheilung der gegenwärtigen reglementarischen Ausrüstung der Feldapotheken, indem wegen dem Transport derselben mit dem Truppcorps, die Einrichtung und der Gehalt derselben auf zweckmäßige und auf die compendiöseste Weise angeordnet werden soll.

4) Beinahe allgemein wurde die Klage gehört und die Schwierigkeiten angeführt, welche sich durch die Einsendung der Defekten-Verzeichnisse der in den Feldapotheken während dem Dienst ausgegangenen Arzneien an das Ober-Kriegscommissariat oder an den Oberfeldarzt darbieten; da laut erneuertem Befehl von 1833 keine Anschaffung zur Ergänzung ohne Wisum des Oberfeldarztes gemacht werden soll, dringende Umstände vorbehalten.

So nothwendig nun eine verordnende Anleitung im Verfahren zur Ergänzung der Arzneien wegen der Controlirung des Verbrauchs sich ausweist, so ist dieselbe noch um so erforderlicher, damit weder andere

als die vorgeschriebenen Mittel verordnet werden, noch die kranken Soldaten länger als es das Reglement gestattet oder die Umstände es erfordern, beim Corps behandelt werden; indem es sich wirklich ergibt, daß manche Feldärzte ihre Stellung verkennen, und den militärischen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragen. Hingegen scheint es wirklich nicht erforderlich, daß alle Defekten-Eingaben von der ganzen Armee, wenn dieselbe divisionsweise aufgestellt ist, an den Oberfeldarzt gelangen sollen, indem dieses in der Competenz und Stellung der Divisions-Oberchirurgen liegen soll, denen die Gesamtleitung der in ihrer respectiven Division vorkommenden Militär-Sanitätsangelegenheiten zu besorgen obliegt, die daher auch diese Defekten-Eingaben zu visiren haben sollen; dieß ergibt sich übrigens schon aus dem Umstande, daß wenn nur einzelne Divisionen aufgestellt sind, denselben ein Divisions-Oberchirurg beigelegt wird; während der Oberfeldarzt noch nicht in Aktivität berufen ist, und nur noch leitend wirken kann; — welches übrigens der Fall ist, wenn nur einzelne kleine Corps aufgeboden und nur mit den zu ihren Corps gehörenden Chirurgen versehen sind. Jedenfalls erfordert es schon die Correspondenzordnung, daß bei aufgestellten Divisionscorps dieselbe sich von den obern Behörden und Beamten, durch die Chefs und deren Dienstabtheilungen macht, die für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich sind, und so wie der Oberfeldarzt dann in der Regel nur mit den Divisionschirurgen direkt correspondirt, so auch die Feldärzte der verschiedenen Corps, welche die Division bilden mit dem Divisions-Oberchirurgen, durch den auch die Visa der Ergänzung-Eingaben besorgt werden sollen, über welche er aber dem Oberfeldarzt Bericht zu erstatten hat. Auf diese Weise könnte am zweckmäßigsten diesem billigen Wunsche entsprochen werden; indem es auffallend wäre, eine Defectliste von Tessin, Graubünden, Wallis, Genf, Neuenburg oder Pruntrut zc. nach dem Hauptquartier Luzern, Bern zur Visirung zu senden, während in diesen Gegenden Divisions-Oberchirurgen bei den dort aufgestellten Divisionen die Leitung der sanitarischen Bedürfnisse besorgen.

5) Die irrige und beinahe allgemein verbreitete Ansicht, daß jeder Arzt im Allgemeinen auch schon ein ausgemachter Militär-Arzt sein müsse, ist die hauptsächlichste Ursache an dem vernachlässigten Stand des Militär-Sanitätswesens. Jeder noch so gebildete Arzt, der zum erstenmal in aktiven Militärdienst be-

rufen wird, findet sich in vielen Beziehungen in großer Verlegenheit. Als Civilarzt sind ihm die eigenthümlichen Nahrungsarten, die Lebensweise und die Gewohnheiten des Militärs noch nicht so vollständig bekannt, um sowohl über deren Zweckmäßigkeit als Schädlichkeit sogleich die geeigneten Aussprüche wagen zu können, und welche wohlthätige oder schädliche Einflüsse sich einstellen werden; welche Kenntniß aber zur Erhaltung der Truppen ein wesentliches Erforderniß ist. Ferner ist ihm wegen der Beschränkung der Transportmittel und wegen den übrigen Dienstverhältnissen der Truppencorps nur eine gewisse Auswahl von Arzneien angewiesen, um die vorkommenden Fälle behandeln zu können, die er oft unter den ungünstigsten Verhältnissen und bei gänzlichem Mangel an allen sogenannten bürgerlichen Bequemlichkeiten anzuwenden hat. Es sind deshalb von den Administrationsbehörden die verschiedenen Anstalten zu einer zweckgemäßen, den Umständen angemessenen Besorgung der Kranken eingerichtet worden; allein die gewöhnlich öfters eintretende Ortsveränderung derselben machte besondere Einrichtungen nothwendig, die dem Militärdienste eigen sind; z. B. die Feldapotheken bei den einzelnen Truppencorps, die Ambulancen- und Spital-Einrichtungen, welche letztere dann dem Militärärzte eine größere und zweckmäßigere Auswahl von Hülfsmitteln darbieten; alles dieses erfordert ebenfalls seine besondern Kenntnisse und Uebung zum Gebrauch, wozu noch der Unterricht der Frater und Krankenwärter gehört. Allein außer diesen speziellen Fachgegenständen, mit welchen sich oft plötzlich der vom Civil- zum Militärarzt übergehende Bürger befassen muß, wenn er zum Dienste des Vaterlandes gerufen wird, gehören dennoch dazu die Kenntnisse des Militärdienstes im Allgemeinen und im Speziellen; erstens um seine allgemeine Stellung in diesem nach eigenen Gesetzen regierten Stand zu kennen, um sich an denselben anschließen und dessen nothwendige Erfordernisse und Gebräuche befolgen zu können; letztere hingegen, inwiefern bei der Auswahl der Mannschaft hinsichtlich der Tüchtigkeit zu den verschiedenen Waffengattungen zu verfahren sei; überdies bedürfen sie der Kenntniß des sogenannten inneren Dienstes und der Administration des Kriegswesens, indem durch die Aussprüche der Militärärzte eine Menge Gegenstände derselben in Ausföhrung kommen, die durch mangelnde Kenntnisse derselben bedeutende Verwirrungen in diesen Verwaltungszweigen erzeugen können.

Mit Ausnahme eines ertheilten Ambulancen-Unter-

richts im Jahr 1831, was ist früher und später über diesen Gesundheitsdienst geleistet worden? wie viele Feld-, Ambulancen- und Spital-Ärzte kennen ihren Dienst nicht, und wie wenige kennen ihn? Von der Anzahl von mehreren Hundert Fratern und Krankenwärtern sind keine hundert, die eigentlich ihre Bestimmung wissen. — So erforderlich es also ist, daß jeder Infanterist, Cavallerist, Artillerist etc., und jeder Stabsoffizier eine seinem Fache entsprechende Instruction erhalten soll; warum soll hingegen eine so unverantwortliche Vernachlässigung bei demjenigen Dienstzweige stattfinden, welchem die Erhaltung der physischen Gesundheit der gesammten Armee, sowie jedes Einzelnen obliegt. Dieses Gefühl einer mißkannten Stellung im Militärleben hat schon das Bewußtsein eines jeden redlichen Militärarztes betrübt, welcher derselben mit wahren Pflicht- und Ehrgefühl vorzuziehen wünschte und glaubte; allein seine Bestrebungen wurden nur zu oft verkannt oder nicht beachtet, und zwar in der Regel aus selbstmangelnder Einsicht bei den Befehlshabern, bis ein unglücklicher Unfall oder der Verlust eines großen Theils der Armee, den Irrthum oder die Nachlässigkeit auf eine traurige Weise bestrafte. Es ist daher der aufrichtige und dringende Wunsch der Feldärzte, daß die obersten Militärbehörden auch dem Gesundheitsdienste diejenige Aufmerksamkeit in Errichtung der nöthigen Unterrichts-Anstalten widmen möchten, welche das Interesse und die Wichtigkeit des Dienstes erfordern, und zwar zum eigentlichen wahren Wohl der militärpflichtigen Staatsbürger.

6) Die große Verschiedenheit der Art und Weise, welche in der Anstellung der Feld- und Ambulancen-Ärzte befolgt wird, sowohl bei den hohen Ständen als im eidgen. Stabspersonal, hat mit großem Recht schon viele Klagen veranlaßt, indem nur bei wenigen Ständen eine gehörige progressive Hierarchie in Anstellung und Brevetirung der Feldärzte beobachtet wird, wie es das Recht und das Interesse des Dienstes erfordern. Es werden Feld- und Ambulancen-Ärzte sogleich als solche zur ersten Klasse oder mit Hauptmannsrankg erwählt, die noch nie keine Dienste geleistet haben, während andere immer in der 2. oder 3. Klasse, als Unter- und Oberlieutenant verbleiben. Es ist freilich der Fall, daß manche der letztern sich zu höhern Stellen nicht eignen würden, hingegen in ihren untergeordneten Stellen sehr brauchbare Leute sind. Allein bei einer großen Anzahl derselben befinden sich dennoch sehr fähige Ärzte in den untern Graden, die bei schicklichen Anlässen sich später als ganz zum Militär-Sani-

tätsdienst geeignete Aerzte in höhern Graden erweisen, und die oft nur durch höchst zufällige Umstände hervorgehoben werden.

Ein Umstand, der diese Promotion erzeugte, war eigentlich schon die Eintheilung der Civilärzte in verschiedene Classen; wo sich z. B. diejenigen mit Doktordiplom verliehenen Aerzte, oder diejenigen, welche als Aerzte und Wundärzte erster Classe patentirt waren, nur zu Bataillons-Oberchirurgen oder zu Ambulancen-Chirurgen erster Classe geweiht glaubten, und in den untern Graden sich nicht wollten anstellen lassen, oder höchstens als Artilleriedivisions-Chirurgen, mit Oberlieutenants-Rang. Diesem Umstande ist es auch zum Theil beizumessen, daß in mehreren Ständen, zu den Unterchirurgenstellen nur Barbieri oder andere selbst nicht ärztlichen Beruf treibende Subjekte gewählt werden, was ganz den Bestimmungen des Reglements entgegen ist, welches für die Anstellung sämtlicher Feldärzte patentirte Medizinalpersonen verlangt. Es ist daher der Billigkeit und der Gleichheit der Bürger-Rechte und Pflichten angemessen, daß gleich wie in allen übrigen Militärdienstzweigen, jeder Arzt auch seine Militärdienstpflichtigkeit bei den untern Graden anfangen soll, um dann in seinem Stand nach der eingeführten Rangordnung und Dienstzeit zu avanciren; finden sich auf der Scala Leute, die sich zu der ihrem höhern Dienst-rang gebührenden Stelle nicht eignen oder darauf selbst verzichten, so verbleiben sie entweder in ihrer Stellung, oder sie können im gleichen Rang in die Reserve oder Landwehr versetzt werden. Diese Versetzung in die Reserve, Landwehre oder Ambulancen der im Auszuge angestellten Feldärzte, sollte übrigens auch wie bei andern Dienstzweigen auf eine regelmäßige Weise vor sich gehen, und je nach dem Nachwachs der jährlich neu patentirten Aerzte vorgenommen werden, welche letztere immer sogleich im Auszuge angestellt werden sollten. Die ältesten im Dienst stehenden Aerzte würden unter ehrenvoller Verdankung ihrer geleisteten Dienste gänzlich entlassen, und die andern rückten nach dem Altersrang in die entstehenden Lücken. Wenn je ein Stand eine solche nothwendige Berücksichtigung verdient, so ist es derjenige des Arztes, indem je älter und länger derselbe in seiner Praxis etablirt ist, er dem Publikum seines Geschäftskreises desto nothwendiger und unentbehrlicher wird, und daher jede Abwesenheit aus demselben für das Publikum höchst nachtheilig wirkt, wenn es den Arzt seines Vertrauens auf unbestimmte Zeit fortziehen sieht. — Da es sich nun öfters treffen kann, daß je nach der Reihenordnung oder dem

zufälligen Loose der zum Marsch bereitstehenden Corps die nämlichen Corps öfters und zu wiederholten Malen aufgeboden werden und marschiren müssen, so beschlägt es dann auch öfter die dabei angestellten Aerzte, die dann mehr als andere Kollegen in Dienstactivität gerufen werden, und dadurch in bedeutendem Nachtheil stehen; diesem Uebelstande vorzubeugen hat nun der Canton Waadt die Einrichtung getroffen, alle Feldärzte nach den verschiedenen Classen und Corps, auf ein Verzeichniß zu bringen, dieselben aber keinem bestimmten Corps beizugeben, sondern daß jeder Arzt in seinem Rang, in der Reihenordnung den aufgebodenen Corps beigesellt wird, diesen Dienst verrichtet und dann nachher erst wieder in seinen Dienst berufen werden kann, so daß die Erfüllung dieser Militärdienstpflichtigkeit unter dem feldärztlichen Personal des Cantons Waadt gleichmäßiger vertheilt ist. Es ist daher die Einführung einer allgemeinen gehörigen Rangordnung und eines progressiven Avancements für alle Feldärzte, und die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Dienstleistungen derselben, der Wunsch, welchen die Sektions-Abtheilung der Feldärzte dieses Vereins den Militär-Behörden zur gefälligen Berücksichtigung ebenfalls empfiehlt.

7) Den Feldärzten fiel es bei den anbefohlenen Inspektionen der Cantons-Contingente für das Bundesheer besonders auf, daß bei diesen Inspektionen den damit beauftragten eidgen. Stabsoffizieren niemals ein eidgen. Stabsarzt beigesellt wurde, um den materiellen Theil der Ausrüstung für den Gesundheitsdienst, welcher vom betreffenden Stande geliefert werden soll, sowie die persönliche Ausrüstung, Equipirung und die nöthigen Talente und Brevets der Feldärzte zu untersuchen. — Die inspizirenden Stabsoffiziere bezeugten in der Regel sowohl den anwesenden Feldärzten als den vorhandenen Feldapotheken kaum einige Aufmerksamkeit und fertigten die meisten Berichte über diesen Zweig in ein paar Linien ab, „daß es in Ordnung sei.“ Nur klingt es wirklich sonderbar, wenn consequenterweise für die Inspektionen der Cavallerie, Artillerie, Infanterie, Scharfschützen eigene Inspektoren von diesen Waffengattungen berufen werden, während diesen nämlichen Stabsoffizieren auch die Inspektion der Feldärzte, der chirurgischen Instrumente, der sehr zusammengesetzten Feldapotheken und wie dieselben zu bedienen sind, übertragen wurde, um mit Kennneraugen den obersten Landesbehörden, der hohen Tagfagung und der eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde einen getreuen Bericht abstatte zu können. —

Es ist zu wünschen, daß diese Inspektionen über die den Gesundheitsdienst betreffenden Gegenstände durch einen eidgen. Stabsarzt ausgeführt würden, indem diese als Männer des Faches, einzig im Fall sind, den Bestand zu würdigen und zu beurtheilen; allein dieser Umstand wird auch seiner Zeit seine Anregung finden, wenn einmal eine definitive Norm in der Ausrüstung der Feldapotheken zc. festgesetzt sein wird, indem, wie früher in diesem Bericht angezeigt worden, die gegenwärtige Einrichtung wesentlicher Verbesserungen bedarf.

8) Schließlich nun wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei der künftigen Versammlung des eidgen. Offiziers-Vereins, in der Einladungs-Publikation dann auch speziell der Militärärzte Erwähnung gethan werden möchte, da dieselben in diesem rein militärischen Verein ihre Anwesenheit als überflüssig betrachten, und daher vorziehen, ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften obzuliegen; während, wenn es bekannt wird, daß in einer Sektions-Abtheilung dieses Vereins die Militärärzte sich über Gegenstände ihres Berufes in militär-sanitarischer Hinsicht besprechen können, diese Einladung hoffentlich dann auch mehr Anklang und Interesse finden werde, und die Versammlung dann desto zahlreicher von den Militärärzten aus den verschiedenen Gegenden der Schweiz besucht werden könnte.

Bern den 31. September 1837.

Dr. Flügel,
eidgen. Ober-Feldarzt."

In der Versammlung eidgen. Offiziere in Bern, im Juni 1837, wurde vom eidgen. Ober-Feldarzt Dr. Flügel ein Vortrag über das Militär-Sanitätswesen abgelesen, in welchem mit dankbarer Anerkennung der gefälligen Einsendung von Werken, Reglementen, Plänen und Modellen zum Behuf des Gesundheitsdienstes, von verschiedenen fremden Staaten, besonders von den Regierungen von Rußland, Preußen, Großbritannien, Frankreich, Sardinien, Neapel und dem Großherzogthum Baden, Erwähnung gethan wurde. Nun fühlt man sich ebenfalls verpflichtet, nachträglich anzuzeigen, daß seither auch von der österreichischen Regierung an die eidgen. Staatskanzlei verschiedene Reglemente über den Personal-Bestand der Militärärzte zc. sowie über die Einrichtung und Ausrüstung der Feldapotheken und Lazarethe bei der österreichischen Armee eingesandt worden sind, so daß nun durch diese Zusendungen eine interessante Sammlung von Militär-Sanitätsverordnungen fremder Staaten, welche diesem Zweige des Kriegsfaches auch besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, im Archiv des Ober-Feldarztes sich vorfindet.

Bern den 26. Oktober 1837.